OLG München, Beschluss v. 12.12.2025 – 2 Ws 553/25

Titel:

Neuanordnung der Führungsaufsicht nach rechtskräftiger Beendigung und Erledigterklärung der Unterbringung – Anforderungen an richterliche Anordnung gem. §§ 67d, 68 StGB

Normenketten:

StGB § 64, § 67d Abs. 2, Abs. 5, § 68e Abs. 1, § 67d Abs. 2 S. 3
StPO § 453 Abs. 2, § 463 Abs. 2

Leitsätze:

1. Im Rahmen der Prüfung der Führungsaufsichtsweisungen ist auch zu überprüfen, inwieweit Führungsaufsicht besteht, da nur bei Bestehen der Führungsaufsicht eine gesetzliche Grundlage für deren Ausgestaltung besteht. (Rn. 15) (redaktioneller Leitsatz)
2. Befand sich der Verurteilte nach einer Aussetzungsentscheidung auf freiem Fuß und wurde die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt und die Führungsaufsicht zugleich für beendet erklärt, tritt keine neue Führungsaufsicht gem. § 67d Abs. 5 S. 2 StGB ein. Eine Auslegung der „Erledigung“ als „Entlassung aus dem Vollzug“ iSv § 67d Abs. 5 S. 2 StGB bedarf es in diesen Fällen nicht und dürfte die Grenze zulässiger richterlicher Auslegung überschreiten. (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)
3. Eine rechtsfehlerhafte Entscheidung ist grundsätzlich wirksam, also weder nichtig noch gegenstandslos, und kann daher nur mit Rechtsmitteln angefochten werden. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass Verfahrensfehler beim Erlass einer Entscheidung grundsätzlich nicht zu deren Nichtigkeit oder Unwirksamkeit führen, sondern gegebenenfalls im Rechtsmittelweg zu korrigieren sind. (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Führungsaufsicht, Bewährungswiderruf, Beschwerdeverfahren, Maßregelvollzug, Aussetzung zur Bewährung, Erledigung

Vorinstanz:

LG Augsburg, Beschluss vom 08.05.2025 – 1b NÖ StVK 234/24

Tenor

I. Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten R. D. wird der Beschluss der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen vom 8. Mai 2025 (Gz. 1b NÖ StVK 234/24) aufgehoben.

II. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die dem Verurteilten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

Gründe

I.

1
Der Verurteilte R. D. wurde mit Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 17.11.2020, rechtskräftig seit 17.11.2020 (Az 49 Ds 833 Js 28259/19, Bundeszentralregisterauszug vom 08.08.2025, Nr. 20), wegen Sachbeschädigung und Bedrohung und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung unter Einbeziehung der Freiheitsstrafe von 9 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Fürth vom 16.06.2020 (Az. 441 Ds 955 Js 160528/20, BZR-Auszug Nr. 19) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 8 Monaten verurteilt. Die im einbezogenen Urteil, in Gestalt des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 03.09.2020 (Az. 8 Ns 955 Js 160528/20), angeordnete Unterbringung des Verurteilten in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB wurde aufrechterhalten.

2
Die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde bis zum 31.01.2023 vollzogen.

3
Mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ansbach vom 13.01.2023 (Gz. StVK 121/21), rechtskräftig seit 27.01.2023, wurde die weitere Vollstreckung der Unterbringung sowie die weitere Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 8 Monaten zur Bewährung ausgesetzt. Die Strafvollstreckungskammer stellte fest, dass mit der Aussetzung der Unterbringung Führungsaufsicht eintrat, deren Dauer von 5 Jahren nicht abgekürzt wurde. Der Verurteilte wurde einem Bewährungshelfer unterstellt und ihm unter Ziffer V. und VI. des Beschlusses für die Dauer der Führungsaufsicht und der Bewährungsaufsicht weitere Weisungen erteilt.

4
Mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ansbach vom 04.07.2024 (Gz. StVK 121/21) wurde die mit Beschluss vom 13.01.2023 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung hinsichtlich des Strafrestes aus der Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 8 Monaten widerrufen. Die Unterbringung des Verurteilten in einer Entziehungsanstalt wurde für erledigt erklärt. In dem Beschluss stellte die Strafvollstreckungskammer den Eintritt der Führungsaufsicht nach Erledigterklärung der zur Bewährung ausgesetzten Unterbringung fest, kürzte deren Dauer nicht ab und erteilte weitere Weisungen (Ziff. III. bis V.). Unter Ziffer IX. des Beschlusses ordnete die Strafvollstreckungskammer an, dass die gem. § 67d Abs. 2 S. 3 StGB mit der Aussetzung der Maßregel zur Bewährung durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ansbach vom 13.01.2023 eingetretene Führungsaufsicht beendet sei. Der Beschluss vom 04.07.2024 ist seit 20.07.2024 rechtskräftig.

5
Den Rest von 157 Tagen aus der Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 8 Monaten verbüßte der Verurteilte seit 18.12.2024 in der JVA Kaisheim. Am 21.05.2025 wurde der Verurteilte aus der Strafhaft entlassen.

6
Mit Beschluss vom 08.05.2025 hat die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen nach Anhörung des Verurteilten die infolge des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ansbach vom 13.01.2023 gemäß § 67d Abs. 2 StGB eingetretene Führungsaufsicht weiter ausgestaltet und in einer Ziffer abgeändert. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat sie in Ziffer 3. ergänzend klargestellt, „dass der Beschluss des Landgerichts Ansbach vom 04.07.2024 (Az. StVK 121/21) hinsichtlich Ziffern III. – V. ins Leere geht, da durch die Erledigterklärung der Unterbringung keine neue Führungsaufsicht eingetreten ist, sondern die mit Beschluss vom 13.01.2023 aufgrund der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung angeordnete Führungsaufsicht weiterhin fortbesteht, § 67 d Abs. 5 Satz 2 StGB“ (gemeint wohl § 67d Abs. 2 Satz 3 StGB). Der Beschluss vom 08.05.2025 wurde dem Verurteilten mit der Rechtsmittelbelehrung„Sofortige Beschwerde“ am 15.05.2025 zugestellt.

7
Gegen den Beschluss wendet sich der Verurteilte mit der sofortigen Beschwerde im Schreiben vom 15.05.2025, eingegangen bei der Strafvollstreckungskammer am 19.05.2025. Mit Schriftsatz vom 23.05.2025, eingegangen am selben Tag, legte auch der Verteidiger Rechtsanwalt B. gegen den Beschluss vom 08.05.2025 sofortige Beschwerde ein und kündigte eine Begründung nach erfolgter Akteneinsicht an. Die Strafvollstreckungskammer hat mit Verfügung vom 21.07.2024 der einfachen Beschwerde nicht abgeholfen.

8
Die Akten wurden dem Senat am 12.08.2025 zur Entscheidung vorgelegt. Die Generalstaatsanwaltschaft München hat dabei beantragt, die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss vom 08.05.2025 als unbegründet zu verwerfen.

9
Mit Verfügung vom 03.09.2025 wurde die Generalstaatsanwaltschaft München sodann gebeten, die seitens des Verteidigers beantragte Akteneinsicht nachzuholen, dabei eine Frist zur Begründung der Beschwerde von zwei Wochen zu gewähren und die Akten sodann zur Beschwerdeentscheidung zurückzuleiten.

10

Die Akten wurden dem Senat unter Hinweis, dass eine Beschwerdebegründung auch nach gewährter Akteneinsicht nicht erfolgt ist, am 05.11.2025 sodann erneut zugeleitet. Eine Beschwerdebegründung ist auch danach nicht zu den Akten gelangt.

11
Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die genannten Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern Ansbach und N. sowie auf die weiteren genannten Schriftstücke Bezug genommen.

II.

12
1. Soweit der im Tenor unter Ziffer 3 enthaltene Feststellung ein eigener Regelungscharakter zukommt, ist die hiergegen statthafte sofortige Beschwerde gem. §§ 463 Abs. 3, 454 Abs. 3 S. 1 StPO (vgl. OLG Nürnberg v. 4.2.08, 1 Ws 792/07, BeckRS 2008, 5013, Rn 7) zulässig, §§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO.

13
Im übrigen ist das Rechtsmittel als Beschwerde zu behandeln. Nachdem der angefochtene Beschluss der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen die Ausgestaltung von Führungsaufsichtsweisungen zum Inhalt hat, ist dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft, §§ 463 Abs. 2, 453 Abs. 2 StPO. Die Beschwerde wurde auch zulässig erhoben, § 306 Abs. 1 StPO.

14
2. Die Beschwerden sind auch begründet. Die in Ziffer 3 des angefochtenen Beschlusses getroffene Klarstellung und die weitere Ausgestaltung der Führungsaufsicht gehen ins Leere, weil eine Führungsaufsicht nicht (mehr) besteht.

15
Im Rahmen der Prüfung der Führungsaufsichtsweisungen ist auch zu überprüfen, inwieweit Führungsaufsicht besteht, da nur bei Bestehen der Führungsaufsicht eine gesetzliche Grundlage für deren Ausgestaltung besteht (OLG München, B.v. 04.05.2012 – 1 Ws 331/12, 1 Ws 334/12, BeckRS 2013, 4336).

16
Die in Ziffer 3 des Tenors getroffene Feststellung kann eine Führungsaufsicht nicht begründen, vielmehr lediglich die Rechtsgrundlage einer bestehenden Führungsaufsicht klarstellen.

17
2.1 Mit Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ansbach vom 13.01.2023 trat gem. § 67d Abs. 2 S. 3 StGB von Gesetzes wegen Führungsaufsicht ein. Diese Führungsaufsicht hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ansbach mit Beschluss vom 04.07.2024 (dort Ziff. IX.) gem. § 68e Abs. 1 S. 3 StGB für beendet erklärt. Die Beendigung der Führungsaufsicht gem. § 67d Abs. 2 S. 3 StGB ist rechtskräftig; eine sofortige Beschwerde gem. §§ 463 Abs. 3 S. 1, 454 Abs. 3 StPO wurde nicht eingelegt (Groß/Ruderich in MüKo StGB, 4. Auflage 2020, § 68e, Rn 23).

18
2.2 Eine neue Führungsaufsicht gem. § 67d Abs. 5 S. 2 StGB ist nicht eingetreten. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift (“Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.“) erfolgte vorliegend nach der Erledigterklärung keine Entlassung aus der Maßregel. Vielmehr befand sich der Verurteilte nach der Aussetzungsentscheidung mit Beschluss vom 13.01.2023 bereits auf freiem Fuß. Für eine Analogie (vgl. OLG München B.v. 04.05.2012 – 1 Ws 331/12, 1 Ws 334/12, BeckRS 2013, 4336) fehlt es jedenfalls seit der Neuregelung des § 68e StGB durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2300) mit Wirkung zum 01.01.2011 an einer planwidrigen Regelungslücke. Seither endet die nach Aussetzung einer Maßregel gem. § 67d Abs. 2 S. 3 StGB eintretende Führungsaufsicht auch nach dem Widerruf der Aussetzung zur Bewährung nicht, vielmehr ruht diese gem. § 68e Abs. 1 S. 2 StGB lediglich während der Dauer des Vollzugs der Freiheitsstrafe bzw. der stationären Maßregel (OLG Nürnberg B.v. 03.09.2024 – Ws 685/24, BeckRS 2024, 31298; OLG Bremen, B.v. 26.05.2025 – 1 Ws 31/25, BecksRS 2025, 14665; OLG München B.v. 31.07.2023 – 3 Ws 292-293/23, n.v.; LG Nürnberg-Fürth, B.v. 03.11.2020 – JKII Qs 35/20jug, BeckRS 2020, 33522). Aus dem in § 68e Abs. 1 StGB zum Ausdruck kommenden

Wunsch des Gesetzgebers, dass eine Führungsaufsicht zwar nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel grundsätzlich fortbestehen soll, gleichzeitig jedoch Doppelbetreuungen zu vermeiden sind, fehlt es bereits an der Notwendigkeit einer weiteren Führungsaufsicht. Eine Auslegung der „Erledigung“ als „Entlassung aus dem Vollzug“ iS. von § 67d Abs. 5 S. 2 StGB bedarf es in diesen Fällen nicht und dürfte die Grenze zulässiger richterlicher Auslegung überschreiten (vgl. LG Nürnberg-Fürth, B.v. 03.11.2020 – JKII Qs 35/20jug, BeckRS 2020, 33522).

19
Auch die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen geht – wie die Vollstreckungsbehörde in der Verfügung vom 23.04.2025 und die Generalstaatsanwaltschaft in ihrem Antrag vom 08.08.2025 – in ihrer Entscheidung vom 08.05.2025 davon aus, dass die Führungsaufsicht aus der Aussetzung der Maßregel gem. § 67d Abs. 2 S. 3 StGB folgte. Der Senat geht davon aus, dass die im Beschlusstenor Ziffer 3 und in der Begründung (2. Absatz) in Bezug genommene Vorschrift des § 67d Abs. 5 StGB hier auf einem Redaktionsversehen beruht, weil ausdrücklich der Eintritt der Führungsaufsicht nach Aussetzung der Maßregel genannt wird (§ 67d Abs. 2 S. 3 StGB).

20
2.3 Etwas anderes gilt auch nicht deswegen, weil die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ansbach in ihrer Entscheidung vom 04.07.2024 irrtümlich davon ausgegangen ist, dass eine neue Führungsaufsicht mit der Erledigterklärung eintreten werde und nur so die Voraussetzungen für eine Beendigung nach § 68e Abs. 1 S. 3 iVm. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB vorlagen. Eine rechtsfehlerhafte Entscheidung ist grundsätzlich wirksam, also weder nichtig noch gegenstandslos, und kann daher nur mit Rechtsmitteln angefochten werden. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass Verfahrensfehler beim Erlass einer Entscheidung grundsätzlich nicht zu deren Nichtigkeit oder Unwirksamkeit führen, sondern ggf. im Rechtsmittelweg zu korrigieren sind (vgl. Schmitt in Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl. 2025, Einl 104, 108). Die rechtskräftige Anordnung des Entfallens der durch Gesetz eingetretenen Führungsaufsicht nach Aussetzung der Maßregel kann nicht zum Nachteil des Verurteilten durch eine gerichtliche Entscheidung abgeändert werden. Die Funktion der Rechtskraft richterlicher Entscheidungen ist es, durch die Maßgeblichkeit und Rechtsbeständigkeit des Inhalts der Entscheidung über den Streitgegenstand für die Beteiligten und die Bindung der öffentlichen Gewalt an die Entscheidung die Rechtslage verbindlich zu klären und damit dem Rechtsfrieden zwischen den Beteiligten zu dienen, ihnen insbesondere zu ermöglichen, ihr Verhalten gemäß dieser Rechtslage einzurichten (BVerfG Beschluss vom 31.1.1978 – 2 BvL 8/77, BeckRS 1978, 109118, beckonline).

21
Deshalb kann die rechtskräftige Beendigung der Führungsaufsicht nach § 67d Abs. 2 S. 3 StGB auch nicht durch die im Beschluss vom 08.05.2025 unter Ziffer 3. aufgenommene Feststellung beseitigt werden. Entsprechenden Klarstellungen kann zwar ein Regelungscharakter nicht abgesprochen werden (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 13. 2. 2008 – 1 Ws 841/07, NStZ-RR 2008, 356; OLG Nürnberg v. 4.2.08, 1 Ws 792/07, BeckRS 2008, 5013, Rn 7). Vorliegend wäre es aber erforderlich, über die von der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen nach dem Wortlaut allein beabsichtigten Klarstellung hinaus eine Neuanordnung der Führungsaufsicht zu treffen. Hierfür fehlt es jedoch an einer Rechtsgrundlage. Eine richterliche Anordnung von Führungsaufsicht gem. § 68 Abs. 1 StGB kann in den genannten Fällen allein im Urteil getroffen werden (TK-StGB/Kinzig, 31. Aufl. 2025, StGB § 68 Rn. 10; BeckOK StGB/Heuchemer/Kett-Straub, 67. Ed. 1.11.2025, StGB § 68 Rn. 21).

22
3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO analog.